

Artikel 51

Stirbt ein Staatsbürger des einen Vertragsstaates während seines zeitweiligen Aufenthaltes auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, so werden die Sachen, die er mit sich führte, ohne weiteres Verfahren mit einem Verzeichnis der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragsstaates übergeben, dessen Staatsbürger der Verstorbene war.

Artikel 52

Testamentseröffnung

Für die Eröffnung und Verkündung eines Testaments ist das Nachlaßorgan des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Territorium sich das Testament befindet. Ist der Erblasser auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates wohnhaft gewesen, so ist dem zuständigen Nachlaßorgan eine Abschrift des Testaments und ein Protokoll über seinen Zustand und Inhalt, gegebenenfalls auch über seine Eröffnung und Verkündung zu übersenden; auf Verlangen ist auch das Original zu übersenden.

Artikel 53

Erbrecht des Staates

Soweit nach den Gesetzen des Vertragsstaates, nach welchen sich das Erbrecht bestimmt, ein Nachlaß ohne Erben ist, fällt der bewegliche Nachlaß dem Vertragsstaat zu, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes war, der unbewegliche Nachlaß dem Vertragsstaat, auf dessen Territorium er liegt.

Artikel 54

Vertretungsbefugnis der diplomatischen oder konsularischen Vertretung

In Erbschaftsangelegenheiten einschließlich Erbstreitigkeiten sind die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Vertragsstaaten berechtigt, ohne besondere Vollmacht ihre Staatsbürger, sofern diese nicht zugegen sind und keine Bevollmächtigten eingesetzt haben, vor den Gerichten und anderen Organen des anderen Vertragsstaates zu vertreten.

Übergabe des Nachlasses

Artikel 55

(1) Befindet sich auf dem Territorium des einen Vertragsstaates beweglicher Nachlaß, so wird dieser zum Zwecke der Durchführung eines Nachlaßverfahrens dem für die Durchführung des Nachlaßverfahrens zuständigen Organ oder der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragsstaates übergeben, dessen Staatsbürger der Erblasser war, soweit die Voraussetzungen nach Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b) dieses Vertrages erfüllt sind.

(2) Beide Vertragsstaaten behalten sich vor, vor Herausgabe des beweglichen Nachlasses nach Absatz 1 dieses Artikels die Bezahlung der Abgaben und Gebühren zu fordern, die mit dem Antritt einer Erbschaft verbunden sind.

Artikel 56

(1) Fällt der bewegliche Nachlaß oder der aus dem Verkauf von beweglichem oder unbeweglichem Nachlaß erzielte Erlös nach Durchführung eines Nachlaßverfahrens an Erben mit Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates und kann diesen oder ihren Bevollmächtigten der Nachlaß oder sein Erlös nicht direkt übergeben werden,

erfolgt die Aushändigung an die diplomatische oder konsularische Vertretung dieses Vertragsstaates.

(2) Nach der Bestimmung des Absatzes 1 dieses Artikels wird verfahren, wenn

- a) alle mit der Erbschaft verbundenen Abgaben und Gebühren bezahlt oder sichergestellt sind,
- b) das zuständige Organ die notwendige Genehmigung zur Ausfuhr der Nachlaßgegenstände oder für die Überweisung von Geldbeträgen erteilt hat.

Teil VI

Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Artikel 57

Entscheidungen, die der Anerkennung und Vollstreckung unterliegen

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen und vollstrecken unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen auf ihrem Territorium folgende Entscheidungen, die auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates ergangen sind:

- a) Gerichtsentscheidungen in Zivil- und Familiensachen und gerichtliche Einigungen in diesen Sachen über vermögensrechtliche Ansprüche;
- b) Urteile in Strafsachen über Schadenersatzansprüche;
- c) Entscheidungen von Schiedsgerichten einschließlich Einigungen.

(2) Gerichtsentscheidungen im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels sind auch Entscheidungen in Erbschaftsangelegenheiten, die von den Organen eines Vertragsstaates erlassen worden sind, die nach den Gesetzen ihres Staates für die Regelung in Erbschaftsangelegenheiten zuständig sind.

Artikel 58

Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Entscheidungen nach Artikel 57 dieses Vertrages werden unter folgenden Voraussetzungen anerkannt und vollstreckt:

- a) wenn die Entscheidung nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium sie ergangen ist, rechtskräftig und vollstreckbar ist;
- b) wenn das Gericht des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Entscheidung ergangen ist, in dem Verfahren nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Anerkennung oder Vollstreckung begehrt wird, oder nach diesem Vertrag zuständig war;
- c) wenn die unterlegene Prozeßpartei, die am Verfahren nicht teilgenommen hat, nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Entscheidung ergangen ist, ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen war und im Falle ihrer Prozeßunfähigkeit ordnungsgemäß vertreten werden konnte;
- d) wenn in dem gleichen Rechtsstreit zwischen den gleichen Prozeßparteien auf dem Territorium des Vertragsstaates, auf welchem die Entscheidung anzuerkennen oder zu vollstrecken ist, nicht bereits früher von einem ordentlichen oder Schiedsgericht eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, oder wenn bei dem Gericht dieses Vertragsstaates nicht schon früher ein Verfahren in dieser Sache anhängig wurde.